

90. Findet gegen eine Anordnung nach §. 806 Abs. 1 C.P.D.
Beschwerde statt?

I. Civilsenat. Beschl. v. 13. März 1886 i. S. B. w. P. Beschw.=
Rep. I. 15/86.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Ein Antrag des Arrestbeflagten auf Anordnung einer Frist zur
Klagerhebung nach §. 806 Abs. 1 C.P.D. wurde von dem Arrest-

gerichte zurückgewiesen. Auf Beschwerde des Arrestbeklagten erließ das Oberlandesgericht die beantragte Anordnung. Die von dem Arrestkläger dagegen eingelegte sofortige weitere Beschwerde wurde als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

... „Dem Antrage der Beschwerdeführerin ist nicht stattzugeben, weil nach §. 530 C.P.O. gegen den angefochtenen Beschluß eine Beschwerde nicht zulässig ist. Es ist dadurch weder ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden, noch liegt ein Fall vor, in welchem eine besondere Vorschrift der Zivilprozeßordnung die Beschwerde gestattet. Die entgegengesetzte Ansicht wird zwar von einigen Erklärern der Zivilprozeßordnung verteidigt, weil §. 701 C.P.O. auch auf Entscheidungen im Arrestverfahren anzuwenden sei, woraus sowohl die Notwendigkeit sofortiger Beschwerde bei Anfechtung von Entscheidungen, durch welche ein Arrestgesuch zurückgewiesen wird, als auch die Zulässigkeit derselben gegen Anordnungen nach §. 806 C.P.O. hergeleitet wird. Aber nach §. 808 finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, mithin auch §. 701, nur auf die Vollziehung des Arrestes Anwendung, nicht auf die Anordnung und die Aufhebung eines angeordneten Arrestes, mithin auch nicht auf eine nach §. 806 ergehende Anordnung, durch welche der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, die Erhebung der Klage binnen einer bestimmten Frist aufgegeben wird. Die Richtigkeit dieser von den meisten Erklärern der Zivilprozeßordnung gebilligten, auch in der Rechtsprechung bereits mehrfach anerkannten Ansicht,

vgl. die Entsch. der Oberlandesgerichte zu Celle und Hamburg in Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 3 S. 19 und Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 174,

findet eine besondere Bestätigung in der Vorschrift des §. 813 Abs. 4 a. a. O., wonach gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, sofortige Beschwerde stattfindet; diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde schon aus §. 701 sich ergäbe. Daß im vorliegenden Falle die Anordnung nach §. 806 nicht in erster Instanz von dem Arrestgerichte, sondern von dem Beschwerdegerichte erlassen worden ist, erscheint für die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde gegen eine solche Anordnung unerheblich.“